SCHLEINIKON
Gemeinde

Postfach
8165 Schleinikon

Telefon 043 422 60 90
Telefax 043 422 60 99

GEMEINDERAT
BESCHLUSS VOM 24. SEPTEMBER 2019, PROTOKOLL NR. 16

94 K1. KANALISATION, ABWASSERREINIGUNG
K1.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Siedlungsentwässerung / Erhöhung Klärgebühren ab Ableseperiode 2020 / Genehmigung

Ausgangslage

Der eigenständige Gemeindebetrieb „Abwasser" zeigt seit 2012 ein negatives Betriebsergebnis. Mit Gemeinderatbeschluss vom 14. Oktober 1997 konnte ab der Ableseperiode 1998 der Mengenpreis von CHF 2.30 auf CHF 2.00 pro m3 gesenkt werden.

Die damals definierte Zielgrösse für die Höhe ist im heutigen Moment gestützt auf das Protokoll leider nicht erurierbar. Der Stand des Spezialfinanzierungskontos per 31.12.2018 beträgt CHF 71'454.15.

Erwägungen

Gemäss Finanzplanung ist im Budget 2020 eine Gebührenerhöhung berücksichtig. Der Abwasserpreis wurde mit CHF 2.65 pro m3 budgetiert. Aufgrund der aktuellen Berechnungen und den voraussichtlichen Investitionen muss der Mengenpreis höher angesetzt werden. Gemäss Verordnung über die Abwasseranlagen Art. 26 soll die Klärgebühr annähernd an die Betriebsausgaben der zentralen Abwasserreinigungsanlagen, sowie des öffentlichen Kanalisationsnetzes decken. Die Klärgebühr ist durch den Gemeinderat festzusetzen. Der Tiefbauvorstand schlägt darum folgende Gebührenerhöhung im Bereich Abwasser vor:

Klärgebühr	CHF 2.65 pro m3	alt: CHF 2.00 pro m3

Die Gebührenerhöhung wirkt sich wie folgt auf den Stand der Spezialfinanzierung „Abwasser" aus:

- Mit gleichbleibendem Preis beträgt die voraussichtliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung CHF 73'692.03
- Mit erhöhtem Preis beträgt die voraussichtliche Entnahme aus der Spezialfinanzierung CHF 41'192.03

Beschluss vom 24. September 2019

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Ab der Verrechnungsperiode 01.01.2020 – 31.12.2020 werden folgende Klärgebühren erhoben:
   - Klärgebühr CHF 2.65 pro m3 alt: CHF 2.00 pro m3

2. Dieser Beschluss wird gemäss § 68 lit. a des Gemeindegesetzes am 4. Oktober 2019 veröffentlich und aufgelegt. Die Erhöhung der Gebühren ist per gleichem Datum im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Schleinikon zu publizieren.

3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs erhoben werden. Die Rekurs Schrift ist im Doppel einzureichen und schriftlich zu begründen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:
   - Gemeinderat Schleinikon (per E-Mail)
   - Verwaltungspersonal inkl. Werk (per E-Mail)
   - Homepage / Aushang
   - Akten

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin Der Schreiber

Florina Böhler Nicola Tomic

Versand am: 26. September 2019